

GR_GERICHTE KSK 2020 120 vom 29. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2020_120

FR: GR_GERICHTE KSK 2020 120 du 29 octobre 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2020 120 del 29 ottobre 2021

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Gegen den im summarischen Verfahren gefällten Rechtsöffnungsentscheid der Vorinstanz ist die Beschwerde zulässig (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es gilt mithin – unter Vorbehalt besonderer, im vorliegenden Fall nicht einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (Art. 326 Abs. 2 ZPO) – ein umfassendes Novenverbot. Die Parteien haben sich grundsätzlich in der Beschwerde und Beschwerdeantwort zu äussern (BGE 139 III 491 E. 4.4). Vorbehalten bleibt das aus dem rechtlichen Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) abgeleitete Recht der Parteien, von den beim Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können (sog. Replikrecht; statt vieler BGE 146 III 97 E. 3.4.1). Es ist nicht ersichtlich, dass die beiden von der Mutter der Beschwerdeführerin unaufgefordert eingereichten Eingaben vom 22. Februar 2021 (act. A.5) und vom 1. März 2021 (act. A.7) in Ausübung des Replikrechts erfolgt wären. Beide Eingaben wurden

E. 5

/ 10 mehr als ein Monat nach Zustellung der Beschwerdeantwort und damit nicht innert der für das Replikrecht grundsätzlich geltenden Zehntagesfrist eingereicht. Auch vom Inhalt her sind die Eingaben nicht als Reaktion auf die Beschwerdeantwort zu betrachten, handeln sie doch allgemein von der streitigen Erbteilung und nicht vom vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren. In Anwendung von Art. 326 Abs. 1 ZPO müssen die Eingaben der Beschwerdeführerin vom 22. Februar 2021 und vom 1. März 2021 samt Beilagen daher ausser Betracht bleiben. 3. Im vorinstanzlichen Verfahren war die Frage umstritten, ob der Genehmigungsvorbehalt zugunsten der italienischen Vormundschaftsbehörde gemäss Ziffer 16 des gerichtlichen Vergleichs vom 3. März 2015 erfüllt sei. Die Vorinstanz bejahte dies und erteilte gestützt auf den gerichtlichen Vergleich vom 3. März 2015 definitive Rechtsöffnung. Dazu, ob die Forderung im gerichtlichen Vergleich hinreichend beziffert ist, wie das die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren in ihrer Duplik in Abrede gestellt hatte, äusserte sie sich nicht (vgl. act. B.3 E. 6). 4. Mit Bezug auf die Bezifferung der Forderung wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz nun eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie eine Verletzung der Art. 80 f. SchKG vor. In

Ziffer 13 sei betreffend die Forderungssumme in Höhe von EUR 1'121'277.00 festgehalten worden, dass diese variieren könne ("leggermente variare"). Damit sei die Forderungssumme nicht genügend beziffert worden. Sie ergebe sich auch nicht aus einem Verweis auf andere Dokumente. Damit liege kein definitiver Rechtsöffnungstitel vor (act. A.1 Ziff. 68 ff.). Die Beschwerdegegner werfen der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang widersprüchliches Verhalten vor. Sie führen aus, zum einen verweise die Beschwerdeführerin auf das Novenverbot im Summarverfahren, falls kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werde, zum anderen wolle sie, dass ihr erst in der Duplik vorgebrachter Einwand des nichtbezifferten Schuldbetrages Beachtung finde. Es falle auf, dass auch für die Beschwerdeführerin der im Betreibungsverfahren verlangte Schuldbetrag von EUR 1'121'277.00 unbestritten sei. In ihrer Stellungnahme habe die Beschwerdeführerin diesen Einwand mit keinem Wort erwähnt. Mit dieser Unterlassung beweise die Beschwerdeführerin selber, dass der betriebene Betrag für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im Sinne des SchKG beziffert sei. Zudem anerkenne die Beschwerdeführerin, dass der in Ziffer 13 ursprünglich aufgeführte Anhang von den Parteien gestrichen worden sei und daher nicht zur Anwendung gelange. Der im Nebensatz erfolgte Hinweis, dass der vereinbarte Schuldbetrag von EUR 1'121'277.00 sich leicht ändern könnte, sei

E. 6

/ 10 auf die Gesamtverteilung der Erbschaft bezogen. Über die Vollstreckung der Erbteilung würden sich die Parteien nach wie vor streiten (act. A.2 Ziff. 24). 4.1. Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, so kann der Gläubiger definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Diese kann nur erteilt werden, wenn das Urteil den Schuldner zur definitiven Zahlung einer bestimmten Geldleistung verpflichtet. Die zu bezahlende Summe muss im Urteil beziffert werden oder muss sich zumindest in Verbindung mit der Begründung oder aus dem Verweis auf andere Dokumente klar ergeben. Das Rechtsöffnungsgericht hat zu prüfen, ob sich die in Betreuung gesetzte Forderung aus dem vorgelegten gerichtlichen Urteil ergibt. Dabei hat es weder über den materiellen Bestand der Forderung zu befinden noch sich mit der materiellen Richtigkeit des Urteils zu befassen. Ist dieses unklar oder unvollständig, bleibt es Aufgabe des Sachgerichts, Klarheit zu schaffen (BGE 135 III 315 E. 2.3). 4.2. Ziffer 13 des gerichtlichen Vergleichs vom 3. März 2015, der vorliegend als Rechtsöffnungstitel zur Diskussion steht, lautet wie folgt (vgl. act. B.5): 13. Al fine di consentire il conguaglio della divisione ereditaria dagli eredi risultante ad oggi un prestito di 1121277 euro, che potrà leggermente variare al momento della suddivisone, senza interessi viene erogato da B._____ per una durata di tre anni a decorrere dalla applicazione della presente e viene garantito dai diritti di A._____ sul pacchetto azionario indiviso della Cuolm Liung. Il rimborso a B._____ del prestito avverrà prioritariamente attingendo dai primi versamenti effettuali dalla società debitrice alla quale sarà fatta notifica del presente accordo. Nach diesem Wortlaut gewährten die Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin ein zinsloses Darlehen von EUR 1'121'277.00 für eine Zeitdauer von drei Jahren ab Inkrafttreten des Vergleichs. Dabei hielten die Parteien explizit fest, dass die Darlehensvaluta im Zeitpunkt der Teilung geringfügig ändern könne. Was als "geringfügige Änderung" verstanden wird, ist im Vergleich ebenso wenig definiert wie der Zeitpunkt der Teilung und die Umstände, von denen die Änderung abhängen soll. Es ist mithin unklar, wann, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen sich die Darlehensvaluta ändert. Angesichts dieser Unklarheiten ist der Anspruch auf Rückzahlung der Darlehensvaluta, den die

Beschwerdegegner vorliegend in Betreuung gesetzt haben, im gerichtlichen Vergleich vom 3. März 2015 nicht hinreichend bestimmt i.S.v. Art. 80 SchKG. Somit liegt kein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. 4.3. Die Beschwerdegegner weisen zutreffend darauf hin, dass die Beschwerdeführerin den Einwand, die Forderungssumme sei im gerichtlichen Vergleich nicht hinreichend bestimmt, im vorinstanzlichen Verfahren erst in ihrer Duplik und damit

E. 7

/ 10 nach Aktenschluss vorbrachte (vgl. RG act. I/2 und RG act. I/4 Ziff. 12 ff.). Dies schadet der Beschwerdeführerin allerdings nicht. Zwar besteht im Summarverfahren kein Anspruch der Parteien darauf, sich zweimal zur Sache zu äussern; grundsätzlich tritt der Aktenschluss nach einmaliger Äusserung ein (BGE 144 III 117 E. 2.2). Ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt, prüft das Gericht jedoch von Amtes wegen (BGE 140 III 372 E. 3.3.3). Für das Rechtsöffnungsverfahren gilt eine beschränkte Untersuchungsmaxime. Der Rechtsöffnungsrichter hat aufgrund der Parteiangaben und den eingereichten Unterlagen eine Reihe von Fragen von Amtes wegen zu beantworten, selbst wenn der Betreuungsschuldner diese nicht aufwirft und auch keine Stellung dazu nimmt (BGer 5A_190/2019 v. 4.2.2020 E. 3.1). Dazu gehört die Höhe der Zahlungspflicht (BGer 5A_760/2018 v. 18.3.2019 E. 3.2). Laut Bundesgericht gilt diese Regel auch für das Beschwerdeverfahren, und zwar in dem Sinne, dass die Rechtsmittelinstanz bei offensichtlichen Mängeln die Beschwerde gegen die Erteilung der Rechtsöffnung gutheissen muss, selbst wenn der fragliche Einwand vor erster Instanz nicht erhoben wurde (BGer 5A_437/2020 v. 17.11.2020 E. 4.2.1 m.w.H.). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die mangelnde Bestimmtheit der Forderung im vorinstanzlichen Verfahren erst nach Aktenschluss geltend machte, hätte die Vorinstanz somit nicht daran hindern sollen, die Tauglichkeit der präsentierten Urkunde von Amtes wegen zu prüfen. Nachdem die Vorinstanz dies unterlassen hat, kann dies nun im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden. 5. Die erwähnten Prinzipien zur Bestimmtheit der Forderungssumme gelten grundsätzlich auch für provisorische Rechtsöffnungstitel. Eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG liegt vor, wenn daraus der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare Geldsumme zu zahlen. Dabei liegt nach der bundesgerichtlichen Praxis kein Rechtsöffnungstitel vor, wenn die Summe der Schuld erst in Zukunft festgelegt wird, weil damit die Zwangsvollstreckung zu unsicher ist und keinen hinreichenden Bezug mehr zu einer in der Schuldanerkennung bezifferten Forderung hat (BGer 5A_14/2018 v. 11.3.2019 E. 3.5.1 f. m.w.H.). Allein aufgrund von Ziffer 13 des Vergleichs kann die genaue Höhe der zurückzuzahlenden Darlehensvaluta nicht bestimmt werden. Weitere Dokumente, aus denen man zusammen mit dem gerichtlichen Vergleich auf die exakte Forderungssumme schliessen könnte, bestehen nach der übereinstimmenden Darstellung der Parteien (noch) nicht. Der gerichtliche Vergleich vom 3. März 2015 taugt folglich auch nicht als provisorischer Rechtsöffnungstitel, was ebenfalls von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 139 III 444 E. 4.1.1 m.w.H.). Der Eventualantrag der Beschwer-

E. 7.1

Die Spruchgebühr des vorinstanzlichen Verfahrens ist im Hinblick auf den Verfahrensgang und beim vorliegenden Streitwert mit CHF 1'500.00 zu bemessen (vgl. Art. 48 GebV SchKG [SR 281.35]). Die Beschwerdeführerin hat zu Beginn des vorinstanzlichen Verfahrens eine Honorarvereinbarung eingereicht, aus der hervorgeht, dass sich das

Honorar zum Stundenansatz von CHF 270.00 für Anwälte und von CHF 200.00 für Substituten bemisst (RG act. VI/4). Diese Stundenansätze bewegen sich innerhalb der gesetzlichen Bandbreiten (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 HV [BR 310.250]). Da die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren keine Honorarnote eingereicht hat, ist ihr Stundenaufwand zu schätzen (Art. 2 f. HV). Angesichts der eingereichten Rechtsschriften (vgl. RG act. I/2; RG act. I/4) erscheint ein Aufwand von rund zehn Stunden angemessen, was zusammen mit einer Pauschale für die Barauslagen eine Entschädigung von CHF 2'800.00 ergibt. Die Beschwerdegegner sind verpflichtet, die Beschwerdeführerin für das vorinstanzliche Verfahren in diesem Umfang zu entschädigen. Die Zusprechung der Mehrwertsteuer erübrigt sich, weil die Beschwerdeführerin im Ausland wohnt (vgl. statt vieler KGer GR KSK 21 17 v. 3.8.2021 E. 7).

E. 7.2

Die Spruchgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf CHF 3'000.00 festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Der frühere Rechtsvertreter machte ein Honorar von CHF 6'378.00 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) geltend, wobei er von einem Gesamtaufwand von 24 Stunden (12 Anwaltsstunden und

E. 8

/ 10 degegner, es sei ihnen provisorische Rechtsöffnung zu erteilen, ist somit ebenfalls abzuweisen. 6. Zusammengefasst liegt für die Forderung auf Rückzahlung der Darlehensvaluta mit Ziffer 13 des gerichtlichen Vergleichs vom 3. März 2015 mangels Bestimmtheit der Forderungshöhe weder ein definitiver noch ein provisorischer Rechtsöffnungstitel vor. Der vorinstanzliche Entscheid ist aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen. 7. Bei diesem Ergebnis gehen die Kosten sowohl des Beschwerdeverfahrens als auch des vorinstanzlichen Verfahrens zu Lasten der Beschwerdegegner (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für eine Auferlegung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens auf den Kanton gestützt auf Art. 107 Abs. 2 ZPO, wie das die Beschwerdeführerin verlangt (vgl. act. A.1 Ziff. 118 f.), bleibt kein Raum, nachdem sich die Beschwerdegegner mit dem vorinstanzlichen Entscheid vorbehaltlos identifiziert haben.

E. 12

Substitutenstunden) ausging (act. A.1 Ziff. 119 und act. G.2). Die 24 Seiten umfassende Beschwerdeschrift enthält jedoch zahlreiche Wiederholungen von

9 / 10 Ausführungen, die sich bereits in den vorinstanzlichen Eingaben finden (vgl. act. A.1 in Verbindung mit RG act. I/2 und RG act. I/4). Unter diesen Umständen erscheint für das Beschwerdeverfahren ein Aufwand von insgesamt rund 16 Stunden (Kürzung um je 4 Anwalts- und Substitutenstunden) angemessen. Multipliziert mit den anwendbaren Stundenansätzen von CHF 270.00 (8 x CHF 270.00 = CHF 2'160.00) bzw. CHF 200.00 (8 x CHF 200.00 = CHF 1'600.00) und unter Berücksichtigung einer Spesenpauschale resultiert so ein Honorar von CHF 4'000.00. Die Zusprechung der Mehrwertsteuer erübrigt sich wiederum.

10 / 10